

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 66 (1969)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Rechtsentscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

liegen in unserem Lande jährlich noch über 300 Personen. 46 Prozent der Bevölkerung des Kantons Zürich sind mit Tuberkelbakterien infiziert. Auf 100 000 Einwohner müssen wir *jährlich mit 1000 frischen Ansteckungen* rechnen. In der Stadt Zürich wurden der Tuberkulose-Fürsorgestelle im vergangenen Jahr über 180 neue Erkrankungen gemeldet. Diese Zahlen geben zu denken.

Wir sind heute stolz auf die *Tuberkulosefreiheit unseres Viehbestandes*. Die Durchseuchung, das heißt die Anzahl der Infizierten, bezogen auf den Gesamtbestand der Tiere, betrug aber bei Beginn der Bekämpfungsmaßnahmen nur 29 Prozent gegenüber 46 Prozent beim Menschen unserer kantonalen Bevölkerung heute. Dank intensiven und dauernden, konsequenten Maßnahmen bei Einsatz erheblicher Mittel gelang es, der Tierseuche Herr zu werden und deren Ausrottung weitgehend zu verwirklichen.

Damit stehen wir vor der Tatsache, daß der Veterinärmedizin ein Erfolg beschieden ist, hinter dem wir noch weit zurückstehen. Die Methoden der Bekämpfung sind bekannt: die Suche nach unbekanntem Tuberkulösen mit Reihendurchleuchtung, Schirmbildverfahren und Umgebungsuntersuchungen, die sozialmedizinische Tätigkeit der Fürsorgestelle mit Kurversorgung, Betreuung, Beratung und finanzieller Unterstützung der Kranken und deren Familien, Wiedereingliederung Kurentlassener, Überwachung der Durchführung ärztlicher Nachbehandlung und Nachkontrolle und schließlich die Tuberkuloseimpfung in der Fürsorgestelle, in Betrieben und der frischeingereisten Gastarbeiter.

## Rechtsentscheide

*Kindesschutzmaßnahmen während der Hängigkeit des Ehescheidungsverfahrens (Art. 145 und 283/84 ZGB)*

*Die sachliche Zuständigkeit für Kindesschutzmaßnahmen während der Dauer des Scheidungsverfahrens ist ausschließlich beim Scheidungsrichter gegeben. Es entspricht dies einem praktischen Bedürfnis und dient vor allem der Rechtssicherheit.*

1. Die Rekurrentin bestreitet die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die getroffenen Maßnahmen nach Art. 283ff. ZGB zum Schutze der Kinder, denn mit der Hängigkeit des Scheidungs- bzw. Trennungsverfahrens sei hiezu allein der Scheidungsrichter zuständig. Am 8. März 1968 stellte die Rekurrentin beim Richteramt Solothurn-Lebern das Begehren auf Trennung der Ehe, nachdem bereits schon früher solche Begehren und Aussöhnungsverhandlungen stattgefunden hatten. Am 11. März 1968 beschloß die Vormundschaftsbehörde der zuständigen Einwohnergemeinde die Wegnahme sämtlicher drei Kinder. Der Sühneversuch fand am 15. Mai 1968 statt und war erfolglos, weshalb der Amtsgerichtspräsident am 20. Mai 1968 die Verfügung nach Art. 145 ZGB traf, daß mit Gültigkeit bis zur Erledigung der vormundschaftlichen Beschwerde der Rekurrentin beim Oberamt Solothurn-Lebern, die der Ehe entsprossenen Kinder Silvia und René der Mutter zur Pflege und Erziehung zugesprochen sind. Am 17. Juni 1968 beschloß

die Vormundschaftsbehörde, wie die beiden Töchter anderweitig fremdplaziert werden können, und sanktionierte das vorläufige Belassen des Sohnes bei der Rekurrentin. Am 16. Juli 1968 entzog der Amtsgerichtspräsident von Solothurn-Lebern die Tochter Silvia der Obhut der Rekurrentin. Es zeigt dies eindeutig, daß im vorliegenden Falle zwei verschiedene Instanzen Kinderschutzmaßnahmen getroffen haben, die sich nicht decken und deshalb zu einer Verwirrung führten. Es wirft sich deshalb die Frage auf, welche Instanz (richterliche oder administrative) im vorliegenden Falle zuständig sei für solche Kinderschutzmaßnahmen im Sinne von Art. 283 ff. ZGB? Eine saubere Abgrenzung der Kompetenzen ist in dieser Frage dringend notwendig, wie gerade der vorliegende Fall zeigt.

2. Nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes (Art. 145, 156 und 157 ZGB) liegt die sachliche Zuständigkeit zur Ergreifung von Kinderschutzmaßnahmen während der Dauer des Scheidungsprozesses und nach der Scheidung ausschließlich beim Scheidungs- bzw. Abänderungsrichter (vgl. Egger: Komm. zu Art. 145 N. 13, zu Art. 156 N. 9; BGE 64 II 175; ZVW Band 1 [1946] S. 53). Es muß festgestellt werden, daß das Bundesgericht eine beschränkte Zuständigkeit der vormundschaftlichen Organe mit Bezug auf Scheidungskinder bereits mit Entscheid BGE 54 II 76 ff. anerkannt hat, nämlich für Maßnahmen nach Art. 283/84 ZGB. In BGE 56 II 79 ff. erfolgte ein weiterer Abbau der ausschließlichen gerichtlichen Zuständigkeit zugunsten derjenigen der vormundschaftlichen Organe, allerdings lediglich in bezug auf Kinderschutzmaßnahmen nach Art. 283 ff. ZGB gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, dem Kinder aus der geschiedenen Ehe zugewiesen wurden. Das Bundesgericht läßt in diesem Falle sogar den Entzug der elterlichen Gewalt durch die zuständige Vormundschaftsbehörde zu, hält aber ausdrücklich fest, daß den Gerichten die Entscheidung über Anträge auf spätere Zuweisung von Kindern aus geschiedener Ehe an den anderen Ehegatten, welchem sie durch das Scheidungsurteil entzogen wurden, vorbehalten bleibt. Aber auch der von der Rekurrentin angeführte BGE 89 II 12 ff. bestätigt die frühere Praxis, wenn ausgeführt wird: «Wie jedoch in Rechtsprechung und Lehre längst anerkannt ist, bedarf es keiner gerichtlichen Klage, um gegen den im Scheidungsurteil mit der elterlichen Gewalt betrauten Ehegatten im Sinne von Art. 283 ff. ZGB einzuschreiten. Vielmehr sind zu solchem Einschreiten gleich wie bei Fortbestehen der Ehe die vormundschaftlichen Behörden befugt, und zwar auch zum Entzug der elterlichen Gewalt aus den Gründen des Art. 285 ZGB, während freilich die Übertragung dieser Gewalt auf den anderen Ehegatten nur auf dem Wege der Klage nach Art. 157 ZGB herbeigeführt werden kann (vgl. BGE 56 II 79; 63 II 71; Hinderling: Ehescheidungsrecht, 2. Auflage Seite 128 ff.).» Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist eindeutig, denn sie regelt ausschließlich die Kompetenzen der vormundschaftlichen Organe für Kinderschutzmaßnahmen nach erfolgter Scheidung und Zuteilung von Kindern unter die elterliche Gewalt des einen der geschiedenen Ehegatten.

3. Diese Rechtsprechung mag der Grund sein, daß eine gewisse Unsicherheit bezüglich der sachlichen Kompetenz für Anordnung von Kinderschutzmaßnahmen eingetreten ist. Es stellt sich die Frage, haben die vormundschaftlichen Organe ähnliche Kompetenzen zur Ergreifung von Kinderschutzmaßnahmen nach Art. 283 ff. ZGB während der Hängigkeit des Scheidungsverfahrens? Es besteht kein Zweifel, daß die vorerwähnte bundesgerichtliche Praxis diese Frage nicht berührt. Es würde zweifellos zu weit gehen und den bundesgerichtlichen Erwägungen nicht

entsprechen, wenn man aus der oberwähnten Rechtsprechung ableiten wollte, auch während der Durchführung des Scheidungsverfahrens seien die ordentlicherweise für Maßnahmen nach Art. 283 ff. ZGB zuständigen Behörden befugt, gegenüber Eltern einzuschreiten. Mit der Einleitung des Scheidungsverfahrens ist nicht nur die Frage der Ehe selber, sondern auch die Gestaltung der Elternrechte und der elterlichen Unterhaltungspflicht dem Richter zur Beurteilung überwiesen. Es würde zu unhaltbaren Zuständen führen, wenn andere Behörden in dieses hängige Verfahren eingreifen könnten, da ja der Scheidungsrichter nach Art. 145 ZGB in der Lage ist, vorläufige Maßnahmen bis zum Erlaß des Scheidungsurteils zu treffen, und diese Maßnahmen auch von Amtes wegen treffen muß, ohne an die Parteianträge gebunden zu sein (vgl. Egger: Komm. zu Art. 145 Nr. 2 und 3; ZVW Band 1 [1946] Seite 53; Band 8 [1953] Seite 19/20). Nach Art. 156 ZGB trifft der Richter bei Scheidung nach Anhören der Eltern und nötigenfalls der Vormundschaftsbehörde die notwendige Verfügung über die Gestaltung der Elternrechte und der persönlichen Beziehungen. Die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften finden sich in ZPO §§ 229 bis 231. § 230 ZPO bestimmt insbesondere, daß der Instruktionsrichter die für die Dauer des Prozesses notwendigen Maßregeln verfügt. Eine saubere Abgrenzung der Kompetenzen ist hier dringend notwendig, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, wo richterliche und vormundschaftliche Verfügungen getroffen wurden, die, obwohl eine gewisse Konsultation zwischen den Behörden stattfand, sich teilweise widersprechen und vor allem eine große Unsicherheit unter den Parteien hervorgerufen haben. Es darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß durch solche widersprüchliche Verfügungen auf keinen Fall die Kindsinteressen wirksam gewahrt werden können. Lediglich in Fällen, in denen es sich um eine unaufschiebbare und dringliche Wegnahme bei ganz offensichtlicher und schwerer Gefährdung von Kindern handelt, sind die vormundschaftlichen Behörden sachlich zum Einschreiten ermächtigt, wobei sie aber den definitiven Entscheid auch dem Richter zu überlassen haben (vgl. ZVB Band 8 [1953] Seite 20; ZVW Band 1 [1946] Seite 94). Es sprechen nach Ansicht der Justizdirektion des Kantons Zürich vor allem praktische Gründe dafür, daß während der Dauer des Prozesses dem Richter der Vortritt zu lassen ist (vgl. ZVW Band 1 [1946] Seite 94 ff.). Es entspricht einem praktischen Bedürfnis, nur den Richter als zuständig für die Anordnung von Kinderschutzmaßnahmen während der Dauer des Ehescheidungsprozesses anzuerkennen. Eine andere Regelung würde zu Rechtsunsicherheit und Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonflikten führen. Wünschenswert jedoch erscheint das Anhören der Vormundschaftsbehörde vor Erlaß der richterlichen Verfügung. Diese Anhörung ist zwar nicht in allen Fällen gesetzlich vorgeschrieben, aber rechtlich möglich. Sie kann sogar geboten sein, wenn Maßnahmen, die von der Vormundschaftsbehörde vor der Ehescheidungsklage getroffen wurden, durch richterliche Verfügung ersetzt werden sollen oder wenn die Vormundschaftsbehörde sich mit dem Fall bereits befaßt hat, wie dies im vorliegenden Fall zutrifft (vgl. Liesch: «Kinderschutzmaßnahmen während und nach der Ehescheidung», in ZVW Band 16 [1961] Seite 81).

Die Vorinstanz stützt sich auf Kommentar Hegnauer (Komm. zu Art. 283 Nr. 165) und legt dar, daß der Richter, wo unabhängig vom Getrenntleben pflichtwidriges Verhalten der Eltern zutage tritt, die Vormundschaftsbehörde zu unterrichten hat, damit diese eine auf die Dauer angelegte Maßnahme treffen könne. Diese Darlegungen des Kommentators beziehen sich aber auf Eheschutzmaßnahmen und nicht auf die richterlichen Funktionen im Scheidungs- und Trennungsprozeß. Hier äußert sich der Kommentar klar und deutlich, wenn er ausführt, daß

der Richter nach Art. 145 ZGB die nötigen vorsorglichen Maßnahmen in bezug auf die Versorgung der Kinder zu treffen hat, und zwar gelte seine Zuständigkeit von der Hängigkeit der Klage an ausschließlich und umfassend (vgl. Hegnauer: Komm. zu Art. 283 Nr. 11 und dort zitierte Literatur und Judikatur). Auch der Einwand kann nicht gehört werden, daß die Literatur genügend Hinweise enthalte, wonach durch die Vormundschaftsbehörde nach Art. 283ff. ZGB getroffene Maßnahmen den Eheschutzmaßnahmen vorgehen. Im vorliegenden Fall waren im Zeitpunkt der richterlichen Verfügung noch keine rechtskräftigen Maßnahmen der Vormundschaftsbehörde gegeben. Wäre der Beschluß auf Wegnahme der Kinder im Zeitpunkt der richterlichen Verfügung rechtskräftig gewesen, dann hätte der Richter keine Möglichkeit mehr gehabt, eine anderweitige Verfügung zu treffen, wie beispielsweise die Vormundschaftsbehörde auch zuständig ist zur Wiedereinsetzung eines Elternteils in die elterliche Gewalt, wenn beiden Eltern oder einem Elternteil die elterliche Gewalt vor Einleitung des Scheidungsprozesses entzogen worden ist (vgl. ZVW Band 7 [1952] Seite 67). Wenn Hegnauer (Komm. zu Art. 283 Nr. 167) ausführt, daß ein bei Einleitung des Scheidungsprozesses angehobenes Kindesschutzverfahren nicht hinfällig werde, so ist dazu zu sagen, daß es dem Eherichter auf Grund der eindeutigen gesetzlichen Bestimmungen von Art. 145 ZGB zufällt, vorsorgliche Maßnahmen, wie namentlich in bezug auf die Wohnung und den Unterhalt der Ehefrau, die güterrechtlichen Verhältnisse und die Versorgung der Kinder, zu treffen, wenn die Klage angebracht ist. Er darf sich auch der ihm in Art. 145 ZGB übertragenen Aufgabe nicht durch Delegation seiner Zuständigkeit an die Vormundschaftsbehörde entziehen (vgl. Liesch a. a. O. Seite 82).

Die gesetzliche Kompetenz des Richters bei Hängigkeit, das heißt während der Dauer des Scheidungsverfahrens, ist eindeutig gegeben und muß auf Grund von Art. 145 ZGB beachtet werden. Daran ändern auch Zweckmäßigkeitgründe wie etwa, daß die vormundschaftlichen Organe schneller zur Hand sein können, als es die Schwerfälligkeit des Gerichtes zulasse (Hegnauer: Komm. zu Art. 283 Nr. 182), nichts, denn wie Dr. Kehl in seinem Artikel: «Die Kompetenzausscheidung zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden in bezug auf vormundschaftliche Maßnahmen während der Dauer und nach Abschluß des Ehescheidungsprozesses» (vgl. ZVW Band 8 [1953] Seite 121ff.) richtig ausführt, wäre die Zuständigkeit vormundschaftlicher Organe nur durch eine Gesetzesrevision von Art. 145 ZGB möglich. Würde man diese Zuständigkeit auch auf die vormundschaftlichen Organe ausdehnen, dann würde die Unsicherheit nur noch gesteigert. Es darf auf keinen Fall vorkommen, daß zwei Instanzen über das Schicksal von Kindern auf zwei Ebenen entscheiden. Sobald das Scheidungsverfahren eröffnet ist, müssen diese Vorkehren zum Schutze von Kindern durch den Scheidungsrichter erlassen werden, wobei eine Kontaktnahme mit den vormundschaftlichen Organen sehr wünschenswert ist. Nachdem im vorliegenden Fall seitens der Vormundschaftsbehörden und seitens des zuständigen Scheidungsrichters Verfügungen getroffen wurden, die sich teilweise widersprechen, ist es unerläßlich, daß die Verfügungen der vormundschaftlichen Organe wegen Nichtzuständigkeit aufgehoben werden müssen, und es ist allein Aufgabe des zuständigen Scheidungs- beziehungsweise Trennungsrichters, die für das Wohl der Kinder notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. Es muß daher die Beschwerde gutgeheißen werden.

(Regierungsrat des Kantons Solothurn vom 1. Oktober 1968.) Mitgeteilt von Dr. O. Stebler, Solothurn.